Buhnenbau Rostocker Heide Ergänzung zur Vereinbarung von 2015 TOP 5 Anlage
03.05.2019

# Ergänzung zur Vereinbarung über die gemeinsame Realisierung des Buhnensystems Rostocker Heide – Graal Müritz vom 03.09.2015

#### Zwischen

- Hansestadt Rostock, endvertreten durch den Amtsleiter des Stadtforstamtes Rostock
- 2. Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz, endvertreten durch die Bürgermeisterin
- 3. Land Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch die Leiterin des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALUMM)

-nachfolgend Vertragspartner genannt-

wird zur weiteren Planung, zur Finanzierung und zum Bau eines Buhnensystems in der Rostocker Heide – Graal-Müritz, in Ergänzung zu Punkt 2., 3. und 4. der bestehenden Vereinbarung vom 03.09.2015 folgende Übereinkunft getroffen.

### 1. Abschnitt- Ergänzung zu Punkt 2

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Grundlage des Vertrages ist die Entwurfs- und Genehmigungsplanung Buhnenbau Rostocker Heide – Graal Müritz, Ersatzneubau von 33 Buhnen, KKM F 158.340 - KKM F 160.180 vom 11.10.2016, einschließlich der Anlagen 1 bis 6. Danach werden im Baubereich 33 Holzpfahlbuhnen neu gebaut und alte Buhnen entfernt. Der Baubereich teilt sich wie folgt auf
  - a) Hansestadt Rostock Buhnen B96 bis B106
  - b) Ostseeheilbad Graal-Müritz Buhnen B107 bis B123
  - c) StALUMM Buhnen B124 bis B 128
- (2) Im jeweiligen Baubereich baut
  - a) die Hansestadt Rostock 11 neue Buhnen. Zugleich zieht sie 6 alte Buhnen.
  - b) das Ostseeheilbad Graal-Müritz 17 neue Buhnen. Zugleich zieht es 11 alte Buhnen.
  - c) das StALUMM 5 neue Buhnen. Zugleich zieht es 4 alte Buhnen.

- (3) Als Ausgleich für die Neuerrichtung werden Altbuhnen westlich vom Baubereich durch
  - a) die Hansestadt Rostock die Buhnen B86 bis B89,
  - b) das Ostseeheilbad Graal-Müritz die Buhnen B90 bis B95 und
  - c) das StALUMM die Buhnen B83 bis B85 gezogen.

#### § 2

### Ausführungsplanung/ Einbeziehen von Sonderfachleuten, Kosten

- (1) Für die Ausführungsplanung müssen eine Seevermessung und eine Baugrunduntersuchung im Bereich des Buhnenneubaus als notwendige Arbeitsgrundlagen durch externe Fachleute erfolgen.
  - a) Das hierfür erforderliche Vergabeverfahren (Ausschreibung, die Auswertung der Angebote und die Vergabeempfehlung) wird federführend durch das StALUMM durchgeführt.
  - b) Die Beauftragung der externen Fachleute erfolgt durch das StALUMM für den gesamten Baubereich. Soweit die Baubereiche der Hansestadt Rostock und des Ostseeheilbades Graal-Müritz betroffen sind, handelt das StALUMM in deren Namen und für deren Rechnung. Es prüft die Rechnung und leitet diese an die Vertragspartner weiter. Der jeweilige Vertragspartner zahlt unter Wahrung der gesetzlichen Fristen direkt an den Auftragnehmer.
- (2) Das StALU MM arbeitet Ergebnisse der Seevermessung und der Baugrunduntersuchung in die Planung ein und erstellt die Ausführungsplanung. Diese wird an die Vertragspartner zur Bestätigung weitergeleitet. Die Bestätigung bedarf der Schriftform.
- (3) Jeder Vertragspartner trägt die im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung und der Beauftragung von Sonderfachleuten entstehenden Kosten soweit es den von ihm zu verantwortenden Baubereich (§ 1 Abs. 1 bis 3) betrifft. Allgemeine Kosten, die sich nicht überwiegend einem Vertragspartner zuordnen lassen, tragen die Vertragspartner in prozentualer Abhängigkeit des eigenen Anteils am Gesamtbauvorhaben. Die Kosten ergeben sich als Schätzwert aus der Anlage zu dieser Vereinbarung. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die abschließenden Kosten erst nach Abschluss der Arbeiten feststehen.

## § 3 Ausschreibung und Vergabe der Baumaßnahmen

- (1) Das Vergabeverfahren zur Umsetzung der Baumaßnahme wird federführend durch das StALUMM durchgeführt.
- (2) Die Ausschreibung der Baumaßnahme erfolgt für die Vertragspartner entsprechend Ihren Bauabschnitten in 3 Losen.
  - a) die Hansestadt Rostock: Los 1.
  - b) das Ostseeheilbad Graal-Müritz: Los 2.
  - c) das StALUMM: Los 3.
- (3) Das StALUMM bereitet die Vergabeunterlagen vor. Diese Unterlagen werden an die Hansestadt Rostock und das Ostseeheilbad Graal-Müritz übergeben, dort geprüft und bestätigt. Die Bestätigung bedarf der Schriftform.
- (4) Die Prüfung der Angebote und ein Vergabevorschlag erfolgt durch das StALUMM.
- (5) Die Beauftragung des/der Auftragnehmer/s erfolgt durch jeden Vertragspartner entsprechend seines Loses im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

## § 4 Bauausführung, Kosten und Rechnungsprüfung

- (1) Die Bauausführung des Projektes soll im September 2020 beginnen.
- (2) Die Bauüberwachung erfolgt durch das StALU MM. Dies beinhaltet
  - a) die Vorbereitung und Durchführung der Objektüberwachung, Objektbetreuung und Dokumentation des Bauvorhabens:
  - b) die Mitwirkung an der Bauabnahme und die Beschaffung behördlicher Schlussabnahmebescheinigungen sowie die Überwachung des Baufortschrittes;
  - c) die laufende Unterrichtung der Vertragspartner über alle das Bauvorhaben betreffenden wesentlichen Vorkommnisse und Maßnahmen.
- (3) Die Vertragspartner unterstützen den/die Auftragnehmer vor und während der Bauausführung (z.B. Baustelleneinrichtung, Lagerplatz, Zuwegung). Die Hansestadt Rostock stellt den Parkplatz "Torfbrücke" als Lagerplatz für die gemeinsame Baumaßnahme unentgeltlich zur Verfügung.

- (4) Nach der Durchführung der Maßnahme erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung der Bestandsunterlagen.
- (5) Jeder Vertragspartner trägt die Baukosten seines Bauabschnittes selbst. Die allgemeinen Kosten, die für das Gesamtbauvorhaben erforderlich sind und nicht überwiegend dem Bauvorhaben eines Vertragspartners zugeordnet werden können, (z.B. Baustelleneinrichtung) tragen die Vertragspartner in prozentualer Abhängigkeit des eigenen Anteils am Gesamtbauvorhaben. Grundlage ist der als Anlage beigefügte Kostenplan. Das StALU MM prüft alle Rechnungen und leitet sie zeitnah an den jeweiligen Vertragspartner weiter. Der jeweilige Vertragspartner zahlt unter Wahrung der gesetzlichen Fristen direkt an den Auftragnehmer.

### § 5 Eigentum und Bauunterhaltung

- (1) Die neu errichteten Buhnen gehen nach Fertigstellung in das Eigentum des jeweiligen Vertragspartners über.
- (2) Die Vertragspartner sind für die Unterhaltung der von ihnen errichteten Buhnen verantwortlich.

#### 2. Abschnitt- Ergänzung zu Punkt 3

### § 6 Finanzierung

- (1) Das Ostseeheilbad Graal-Müritz beantragt für sich und die Hansestadt Rostock eine 90%ige Förderung. Der Eigenanteil ergibt sich somit zu 10 %.
- (2) Die Finanzierung der Maßnahme des StALU MM erfolgt in Eigenregie.
- (3) Die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme befinden sich aufgeteilt für die Vertragspartner in Anlage 1.
- (4) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die geschätzten Kosten lediglich Richtwerte darstellen und bis zur Schlussrechnung Änderungen möglich sind. Eine Kostenüber- oder -unterschreitung ändert grundsätzlich nichts an der in diesem Vertrag geregelten Baudurchführung. Für den Fall von höheren Gesamtkosten muss auch der Anteil der Vertragspartner in prozentualer Abhängigkeit des eigenen Bauvorhabens vom Gesamtbauvorhaben erhöht werden. Dies erfolgt durch die Vertragspartner eigenständig.

### 3. Abschnitt- Ergänzung zu Punkt 4

## § 7 Abrechnung und Finanzierung gegenüber der Fördergeldstelle

- (1) Das Ostseeheilbad Graal-Müritz beantragt für sich und die Hansestadt Rostock eine 90%ige Förderung.
- (2) Die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme befinden sich aufgeteilt für die Vertragspartner in Anlage 1.
- (3) Die geschätzten Kosten werden sich im Zuge der weiteren Planungsstufen konkretisieren. Die Gesamtkosten müssen entsprechend angepasst werden. Für den Fall von höheren Gesamtkosten müssen die Fördermittel erhöht werden. Dies ist durch das Ostseeheilbad Graal-Müritz umzusetzen.

### 4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 8

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame, welche dem erkennbaren Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt, zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung Lücken aufweisen sollte.

Hansestadt Rostock, Leiter Stadtforstamt	
,	(Datum, Unterschrift)
Ostseeheilbad Graal-Müritz, Bürgermeisterin	(Datum, Unterschrift)
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Amtsleiterin	(Datum, Unterschrift)

